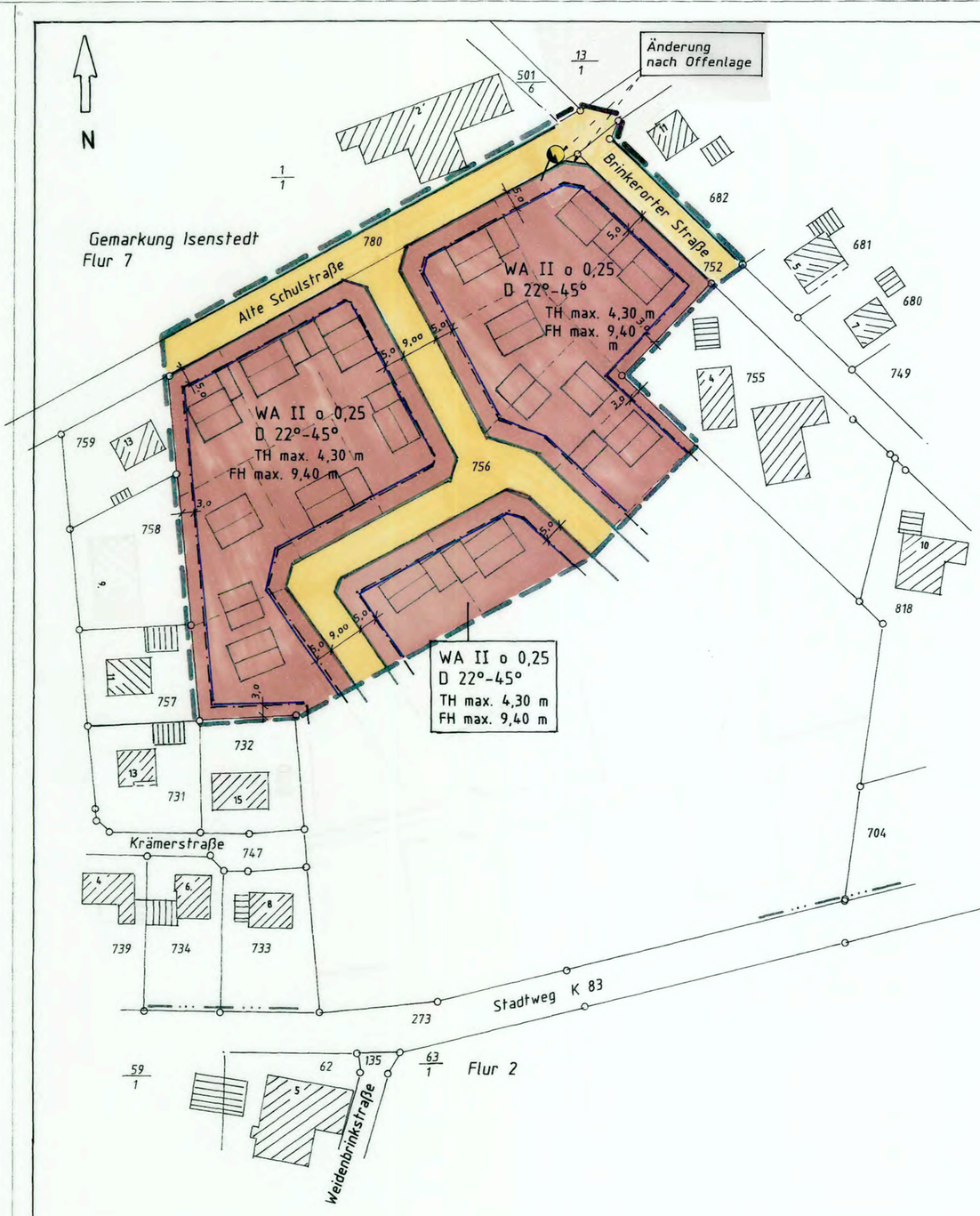


A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABSATZ 3 DES GESETZES VOM 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808);

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786);

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057);

LANDESBAUORDNUNG (BauO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.03.2000 (GV NRW S. 256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZE VOM 15.12.2016 (GV NRW S. 1162) UND 21.12.2017 (GV NRW S. 1005);

GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GONRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NRW S. 666), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.11.2016 (GV NRW S. 966);

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ-BNatSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370);

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNatSchG) VOM 15.11.2016 (GV NRW S. 933)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / HÖHEN / SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO. Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. § 16, 20 BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- 0,25 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 16, 17 UND 19 BauNVO
- TH max. 4,30 m — TRAUFHÖHE MAXIMAL 4,30 M
- FH max. 9,40 m — FIRSTHÖHE MAXIMAL 9,40 M
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE. Die Aufteilung der Verkehrsfläche in ihre Bestandteile (z. B. Fahrbahn, Parkstreifen, Rad- und Gehweg) sowie Maße werden in den Straßenausbauplänen festgelegt.
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 12 BauGB

- TRANSFORMATORENSTATION

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- D 22°-45° — DACHNEIGUNG 22°-45°

C. BESTANDSANGABEN, ANREGUNGEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPL. WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

(1) ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 (1) BauNVO

(2) IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 4 (2) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

1. WOHNGEBÄUDE,

2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE,

3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.

(3) AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 16, 17, 18, 19 UND 20 BauNVO

(1) DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (0,25) DARF DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,4 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

(2) UNBERÜCKSICHTIGT BEI DER ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE BLEIBEN ZUGÄNGE ZU GEBÄUDEN UND RÜCKWÄRTIG LIEGENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN SOWIE DIE ANDEREN GARTEN- UND FUßWEGE AUF DEN GRUNDSTÜCKSTEILEN BIS ZU EINER BREITE VON 75 CM UND STEINGÄRTEN BIS 5 M².

(3) ALS HÖHENBEZUGSPUNKT WIRD DIE MITTLERE HÖHENLAGE DER FERTIGEN FAHRBAHNOBERFLÄCHE IN DEM ABSCHNITT DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE VON DEM AUS DAS BAUGRUNDSTÜCK ERSCHLOSSEN WIRD (ZUFAHRT) FESTGESETZT.

(4) HÖHENBEZUGSPUNKT DER GELÄNDEOBERFLÄCHE IM SINNE DES § 2 (4) BauO NRW IST FÜR BAULICHE ANLAGEN NACH § 6 (11) BauO NRW DIE HÖHE DER FERTIGEN FAHRBAHNOBERFLÄCHE AN DER MAßGEBLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE.

(5) DIE OBERFLÄCHE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST STRAßENSEITIG BIS ZU DER FESTGESETZTEN BAUGRENZE AN DIE FERTIGE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (STRAßE BZW. GEHWEG) ANZUGLEICHEN. IM ÜBRIGEN DARF SIE HÖCHSTENS 15 CM OBERHALB DES IN ZIFFER 2.(3) GENANNTEN HÖHENBEZUGSPUNKTES LIEGEN. ZU ÜBRIGEN ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN UND ZU DEN OBERFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER SIND DIESE MIT EINER BÖSCHUNG MIT EINEM MAXIMALEN WINKEL VON 1:1,5 ANZULEGEN. ES WIRD EMPFOHLEN DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCK ZUR RÜCKHALTUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (§§ 27 ff.NachbGNRW) EINE MIND. 50 CM BREITE MULDE VORZULAGERN.

(6) DIE TRAUFHÖHE WIRD AUF MAX. 4,30 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT (S. ABS. 3) FESTGESETZT, AUSGENOMMEN BEI ZWERCHGIEBELN. SIE WIRD GEMESSEN VON DEM HÖHENBEZUGSPUNKT BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUßENKANTE MIT DER DACHHAUT.

(7) DIE FIRSTHÖHE WIRD AUF MAX. 9,40 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT (S. ABS. 3) FESTGESETZT. SIE WIRD AM FERTIG GESTELLTEN GEBÄUDE AM DACHABSCHLUSS GEMESSEN. DER DACHABSCHLUSS IST DER SCHNITTPUNKT DER AUßENFLÄCHEN DER DACHHAUT (FIRST). BEI ASYMETRISCHEN DACHFORMEN WIRD DIE FIRSTHÖHE AN DER OBERSTEN DACHKANTE GEMESSEN.

3. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS EINSCHLIEßLICH IHRER ZUFAHRTEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 12, 23 BauNVO

(1) STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

(2) AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KÖNNEN ZWEI STELLPLÄTZE PRO GRUNDSTÜCK IN DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT ZUGELASSEN WERDEN.

(3) GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DÜRFEN AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE FOLGENDE BREITEN NICHT ÜBERSCHREITEN:
- JE GRUNDSTÜCK EINE ZUFAHRT IN MAX. 5,00 M BREITE

(4) IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (Z.B. BEI ERFORDERLICHEN STELLPLATZBEDARF NACH BauO NRW) KANN EIN WEITERER STELLPLATZ AUßERHALB DER BAUGRENZEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

(5) GARAGEN UND CARPORTS SIND NUR NACH MAßGABE UND IN DEN MAXIMALEN ABMESSUNGEN DES § 6 (11) BauO NRW ZULÄSSIG.

4. NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 14, 23 BauNVO UND § 86 BauO NRW

(1) AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH FOLGENDE UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG:
a) GARTENHÄUSER, ABSTELLRÄUME FÜR GERÄTE UND LAUBEN
b) GEWÄCHSHÄUSER
c) ÜBERDACHTE FREISITZE
d) BAULICHE ANLAGEN ZUR FREIZEITGESTALTUNG (Z.B. SAUNAHÄUSCHEN)
e) VOGELVOLIEREN
f) GEHEGE UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE HOBBY-KLEINTIERHALTUNG
g) FLÜSSIGGASTANKANLAGEN
h) ZIERTEICHE UND OFFENE SCHWIMMBECKEN
i) FESTE KOMPOSTANLAGEN
j) ANLAGEN ZUR UMWELTFREUNDLICHEN ENERGIEGEWINNUNG
k) FREISTEHENDE WERBEANLAGEN AN DER STÄTTE DER LEISTUNG BIS 1,00 M² FLÄCHE

(2) ALLGEMEIN ZULÄSSIG AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND FERNER, UNABHÄNGIG VON ANZAHL UND GRÖßE, KINDERSPIELGERÄTE UND -ANLAGEN ALS WEITERE UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN.

(3) AUFGRUND DES § 15 (1) BauNVO WIRD BESTIMMT, DASS DIE VORGENANNTEN NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG SIND, WENN VON IHNEN BELÄSTIGUNGEN ODER STÖRUNGEN AUSGEHEN KÖNNEN, DIE NACH DER EIGENART DES BAUGEBIETES IM BAUGEBIET ODER IN DESSEN UMGEBUNG UNZUMUTBAR SIND.

(4) DIE ZULÄSSIGEN NEBENANLAGEN VON a) BIS g)
- DÜRFEN IN DEN VORGARTENBEREICHEN (MIN. 5,00 M) SOWIE IN DEN GARTENBEREICHEN, DIE AN ÖFFENTLICHE ANLAGEN ANGRENZEN (MIN. 2,00 M) NICHT HINEINRAGEN.
- DÜRFEN EINE MAX. GRÖßE VON 12,00 M² UND EINE HÖHE VON 3,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DÜRFEN MIT DACHNEIGUNG UND DACHMATERIAL VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ABWEICHEN, MÜSSEN SICH JEDOCH MIT DEN WEITEREN BAUMATERIALIEN IN DIE UMGEBUNG EINFÜGEN.
- DÜRFEN OHNE EIGENE ABSTANDSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, JEDOCH IST DIE GRENZBEBAUUNG EINSCHLIEßLICH DER GEM. § 6 (11) NR. 1 BauO NRW ZULÄSSIGEN ANLAGEN (Z.B. GRENZGARAGEN) ENTLANG EINER NACHBARGRENZE MIT 9,00 M UND INSGESAMT 15,00 M NICHT ZU ÜBERSCHREITEN.

(5) UM EINE HÄUFUNG VON NEBENANLAGEN VON a) BIS f) ZU VERMEIDEN, DÜRFEN HÖCHSTENS DREI ANLAGEN AUF EINEM GRUNDSTÜCK ERRICHTET WERDEN. DIE DREI ANLAGEN DÜRFEN INSGESAMT HÖCHSTENS 5% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERDECKEN.

(6) DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN WEDER ZU GEWERBLICHEN ZWECKEN ODER WERBEZWECKEN NOCH ZUM ABSTELLEN ODER LAGERN VON GEGENSTÄNDEN ALLER ART GENUTZT WERDEN.

E. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 86 BauO NRW

1. SOCKELHÖHE

(1) DIE HÖHENLAGE DES FERTIGEN ERDGESCHOßFUßBODENS WIRD AUF MAX. 0,65 M ÜBER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT (S. ABSCHNITT D, ABS. 2, NR. 3) FESTGESETZT.

2. FASSADENGESTALTUNG

(1) ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE MÜSSEN ALS ÜBERWIEGENDES FASSADENMATERIAL VERBLENDMAUERWEK AUFWEISEN ODER ABER SIE SIND ALS PUTZBAUTEN ZU ERRICHTEN. ANDERE MATERIALIEN SIND NUR ZU EINEM ANTEIL VON 30% DER FASSADENFLÄCHE ZULÄSSIG. VERKLEIDUNGEN, DIE EIN ANDERES MATERIAL NACHAHMEN, SIND UNZULÄSSIG.

(2) GEBÄUDE IN HOLZBAUWEISE SIND ZULÄSSIG.

(3) DIE FASSADENGESTALTUNG VON DOPPELHÄUSERN UND HAUSGRUPPEN IST IN MATERIAL UND FARBE JEWEILS EINHEITLICH AUSZUFÜHREN.

3. DACHGESTALTUNG UND DACHFORM

(1) DIE DACHNEIGUNG ERGIBT SICH AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES. FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE SOWIE ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN GILT DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE DACHNEIGUNG NICHT (TERRASSENÜBERDACHUNGEN, EINGANGSÜBERDACHUNGEN, GAUBEN, WINTERGÄRTEN, VORBAUTEN, ZWERCHGIEBEL ETC.). BEI NEIGUNGEN UNTER 10° SIND AUCH BITUMINÖSE MATERIALIEN UND ZINK- UND KUPFERBLECHE SOWIE BLECHE IN ZIEGELFARBEN MÖGLICH.

(2) ALS DACHEINDECKUNGEN SIND NUR DACHZIEGEL IN DEN FARBEN ROT, BRAUN UND SCHWARZ EINSCHLIEßLICH DERER ZWISCHENTÖNE ZULÄSSIG. ZULÄSSIG SIND DACHZIEGEL AUS TON ODER BETON OHNE GLASZUSÄTZE. UNZULÄSSIG SIND INSBESONDERE GLASIERTE DACHZIEGEL, GLANZ-, KRISTALL- ODER EDELENGOBEN. AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN TROTZ ABWEICHENDER DACHEINDECKUNGEN SICHERGESTELLT IST (Z.B. SICHTUNG DURCH DIE STADTPLANUNG DER STADT ESPELKAMP), DASS DIE DIESBEZÜGLICHEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES (SIEHE BEGRÜNDUNG) EINGEHALTEN WERDEN.

(3) JEDER DACHZIEGEL HAT EINFARBIG ZU SEIN. DACHZIEGEL MIT UNTERSCHIEDLICHEN FARBEN SIND UNZULÄSSIG. GRÜNDÄCHER SIND ZULÄSSIG. SOLARANLAGEN SIND ZULÄSSIG. FÜR WINTERGÄRTEN SIND TRANSPARENTE DACHMATERIALIEN ZULÄSSIG. FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE SOWIE ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND ANDERE DACHEINDECKUNGEN ZULÄSSIG.

(4) DIE DACHEINDECKUNG VON DOPPELHÄUSERN IST IN MATERIAL UND FARBE EINHEITLICH AUSZUFÜHREN.

(5) DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) IN EINER DACHFLÄCHE DÜRFEN IN DER SUMME IHRER LÄNGEN 2/3 DER GEBÄUDELÄNGE JE DACHSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN UND SIND MIND. 1,00 M VON DER ÄUßEREN SEITE DER GIEBELWAND ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN. DIE GAUBENSTIRNWAND IST UM MIN. 30 CM VON DER GEBÄUDEAUßENWAND ZURÜCKZUSETZEN. FÜR VERKLEIDUNGEN DER GAUBENSEITENWÄNDE SIND KUNSTSTOFFE ODER METALLE SOWIE VERKLEIDUNGEN, DIE EIN ANDERES MATERIAL NACHAHMEN, NICHT ZULÄSSIG. DIE EINDECKUNG DER GAUBEN MUSS IN DEM GLEICHEN MATERIAL UND IN DER GLEICHEN FARBE WIE DAS HAUPTDACH AUSGEFÜHRT WERDEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN BEI KLEINEN GAUBEN UND ANDEREN UNTERGEORDNETEN DACHTEILEN (BIS 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE) VERKLEIDUNGEN UND EINDECKUNGEN MIT ZINK- ODER KUPFERBLECH ZUGELASSEN WERDEN.

(6) ZWERCHGIEBEL DÜRFEN MAX. 50% DER LÄNGE DER GEBÄUDEWAND BETRAGEN UND MAX. 1,00 M VON DER GEÄUDEAUßENWAND HERVORSPRINGEN.

4. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE

(1) EINFRIEDUNGEN SIND VORZUGSWEISE ALS ABPFLANZUNGEN UND HECKEN AUS STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN.

(2) UNTER BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DER §§ 1, 12 UND 19 BauO NRW SIND EINFRIEDUNGEN IN FORM VON HOLZZÄUNEN, MASCHENDRAHT- UND STAHLGITTERZÄUNEN BIS MAX. 1,00 M HÖHE AUF DER GRENZE ZULÄSSIG.

(3) UNTER BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DER §§ 1, 12 UND 19 BauO NRW SIND EINFRIEDUNGEN IN FORM VON GABIONEN BIS MAX. 1,00 M HÖHE AUF DER GRENZE ZULÄSSIG, SOFERN IHRE LÄNGE NICHT MEHR ALS 50% DER LÄNGE DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ÜBERSCHREITET. EINZELNE GABIONENELEMENTE DÜRFEN EINE LÄNGE VON 1,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN UND MÜSSEN IN EINEM ABSTAND ZUEINANDER VON 1,50 M ERRICHTET WERDEN. IN DEN ZWISCHENRÄUMEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN GEM. (1) UND (2) ERRICHTET WERDEN.

(4) DIE FLÄCHEN VOR DEN ABPFLANZUNGEN BIS ZUR BEFESTIGTEN VERKEHRSFLÄCHE SIND MIT RASEN EINZUSÄEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. SIE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN.

(5) DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN DARF DURCH DIE EINFRIEDIGUNGEN BZW. ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

F. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß § 86 BauO NRW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 84 (1) NR. 20 BauO NRW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

ESPELKAMP, DEN 07.06.2018

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ESPELKAMP, DEN 07.06.2018

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT GEM. § 2 BauGB AM 19.01.2016 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUGSPLANES BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 20.01.2016

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 22.06.2018 BIS 23.07.2018 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 24.07.2018

(BLAUERT)
FACHBEREICHSLEITER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BauGB AM 12.09.2018 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 13.09.2018

(Siegel)

gez. Vieker
BÜRGERMEISTER

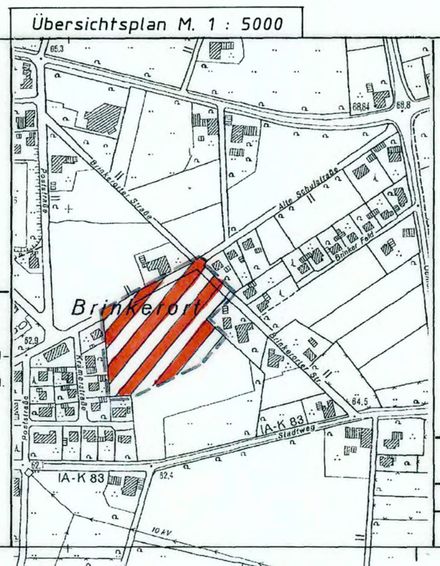
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 ABS. 3 BauGB AM 28.03.2019 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 28.03.2019 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 29.03.2019

(Siegel)

gez. Blauert
(BLAUERT)
FACHBEREICHSLEITER

Übersichtsplan M. 1 : 5000



STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. I 10

SÜDLICH ALTE SCHULSTRAßE/NÖRDLICH STADTWEG

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BauO NRW
ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ISENSTEDT, FLUR 7

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA. 1,44 HA
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTE M. 1:1000

Aufgestellt durch den Fachbereich 3, Stadtplanung

Datum: 06.04.2017		
Gezeichnet: Jürgens		